

V04
25.6.24
H. Bellin

**Dringlicher Auftrag; Fraktion SVP:
SoH-Selbstbedienungsladen? Genug geredet, Zeit zu handeln!**

Auftragstext:

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Aktionärsrechte gegenüber der Solothurner Spitäler AG (SoH) auszuüben und alle laufenden Zahlungen an den früheren CEO durch die Solothurner Spitäler AG mit sofortiger Wirkung einstellen zu lassen und umgehend verjährungsunterbrechende Sofortmassnahmen nach Art. 135 resp. 141 OR zu ergreifen, damit allfällige Rückforderungsansprüche nicht verjähren können. Weitere Zahlungen dürfen erst mit Genehmigung des Kantonsrats freigegeben werden.

Begründung:

Die Berichterstattung in der Solothurner Zeitung vom 21. Juni 2024 («Der Spitäler-Chef, der trotz Ruhestand weiter kassiert») brachte es an den Tag: Ex-CEO Häusermann soll trotz Ruhestand per 1. Februar 2024 über die Pensionierung hinaus monatlich weiterhin mindestens rund 29'000 Franken (290'000.—Franken / 10 Monate) kassieren, dies anscheinend ohne Gegenleistung, denn der frühere CEO widme sich jetzt nach eigener Verlautbarung dem Alpinismus, dem Segeln und der Musik. Der Regierungsrat wusste offenbar von nichts und hatte keine Ahnung. Und das ist nur die Spitze des Eisbergs: Anscheinend erhielt der frühere CEO auch in der Vergangenheit bereits Extrazahlungen auf seinem üppigen Lohn. Die Rechtsgrundlage für all diese Zahlungen kann derzeit nicht überprüft werden, weil Verwaltungsratspräsident Fluri die Vereinbarung mit dem Ex-CEO für geheim erklärt hat. Unklar ist bis heute auch eine allfällige Entschädigung des CEO in den Tochtergesellschaften der SoH. Alle Mutmassungen über allfällige Rechtfertigungsgründe für die Zahlungen erweisen sich daher derzeit als spekulativ. Bis zur Offenlegung der Dokumente, bis zur Klärung der Gründe und bis zur Freigabe durch den Kantonsrat sind daher alle Zahlungen sofort einzustellen und die drohende Verjährung der Rückerstattungsforderungen ist zu unterbrechen. Regressansprüche gegen den Regierungsrat bleiben vorbehalten.

Begründung der Dringlichkeit: Ohne Dringlicherklärung des Auftrages können die Zahlungen nicht mehr gestoppt werden und eine vorgängige Prüfung der Rechtsgrundlagen der Zahlungen erwiese sich so als unmöglich.

Unterschriften:

1.  97
2. B. Jumeil 98
3. R. Lutz 100
A. Lep 99
S. Stadler 99

M. Ruer 69
W. Rychli 74
Wey 75
K. Kunz 39
H. J. 18
19
037

K. B. 36
P. Schmid 11

13
12
17